

Ansprechpartner:

Lena Schneider
Evangelia Pechlivani

Telefon (0711) 806079-280
(0711) 806079-269

Telefax (0711) 806079-7280

E-Mail lena.schneider@medi-verbund.de

Vertrag: § 73b SGB V HZV AOK BW Kinder- und Jugendarztmodul

Datum: 23.12.2022

Betreff: **Aussetzung der Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten und Information zu fiebersenkenden Mitteln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Aussetzung der Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten

Aufgrund der aktuellen Infektionswelle hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mit Beschluss vom 15.12.2022 die Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten der Vorsorgeuntersuchungen U6 bis U9 vorübergehend ausgesetzt. Wir haben mit der AOK vereinbart, dass dies auch für das HZV Kinder- und Jugendarztmodul gilt. Vom 15.12.2022 bis 31.03.2023 können Sie somit von den in der Kinder-Richtlinie des G-BA definierten Untersuchungszeiträumen und Toleranzzeiten abweichen.

Aufgrund der Kurzfristigkeit dieser Entscheidung ist es nicht möglich, dies in der Vertragssoftware für das Quartal 1/2023 zu berücksichtigen. Insofern kann es vorkommen, dass Sie von Ihrer Software auf die Toleranzgrenzen hingewiesen werden. Wir informieren die Softwarehäuser entsprechend. Wenn es Ihnen dadurch nicht möglich ist die U-Untersuchungen im laufenden Quartal abzurechnen, bitten wir Sie eine Nachabrechnung vorzumerken.

2. AOK-Information zu fiebersenkenden Mitteln

Wir wurden von der AOK BW gebeten, Ihnen Informationen über fiebersenkende Mittel zukommen zu lassen:

Im Rahmen des am 22.12.2022 stattfindenden baden-württembergischen „Fachgipfels für Kindergesundheit“ haben sich die Landesapothekerkammer (LAK), der Landesapothekerverband (LAV) und die AOK BW auf Maßnahmen verständigt, die unmittelbar die Versorgung mit fiebersenkenden Säften für Kinder vereinfachen soll. Konkret wurde folgendes vereinbart:

Die LAK, der LAV und die AOK BW vereinbaren durch eine vertrauensvolle und pragmatische Zusammenarbeit der schwierigen Versorgungslage bei fiebersenkenden Mitteln für Kinder zu begegnen. Die AOK sichert daher gegenüber Apotheken zu, an ihrer Praxis der Retaxation mit Augenmaß



MEDIVERBUND AG

Vorstand: Frank Hofmann • Dr. jur. Wolfgang Schnörer
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. med. Werner Baumgärtner
Sitz: Stuttgart • Amtsgericht Stuttgart HRB 735113 • USt-IdNr. DE224428552 • IK 660810157
Besuchen Sie uns auch auf: blog.medi-verbund.de • facebook.com/mediverbund
twitter.com/mediverbund • medi-verbund.de/youtube



festzuhalten. Insbesondere bei der Umstellung von nicht lieferbaren ibuprofen- oder paracetamolhaltiger Säften als Fertigarzneimittel hin zu wirkstoffgleichen Rezepturen sichert die AOK zu, keine Retaxation vorzunehmen, sofern der Apotheker oder die Apothekerin dokumentiert, dass kein entsprechendes Fertigarzneimittel lieferbar war. **In diesen Fällen ist dann kein neues Rezept, auf dem eine Rezeptur verordnet wird, erforderlich.** Damit sollen administrative Aufwände in den Apotheken und Arztpraxen minimiert werden.

Da die Umstellung nur dann technisch problemlos abbildbar ist, wenn das betreffende fiebersenkende Mittel allein verordnet wird (also ohne die Verordnung weiterer Arzneimittel auf demselben Rezept), werden die Arztpraxen gebeten, diese entsprechend „isoliert“ zu verordnen.

Selbstverständlich wird die AOK BW für in diesem Zusammenhang entstandene Mehrkosten keine Anträge auf Einzelfallprüfungen stellen. Für die statistischen Prüfungen haben die Vertragspartner bereits in der Vergangenheit angekündigt, die ärztlichen Verschreibungen im Rahmen einer etwaigen Wirtschaftlichkeitsprüfung gesondert zu berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vertragsteam der MEDIVERBUND AG

